

## Von Kosten zu durchlaufenden Posten: Die Weiterverrechnung von Aufwänden an Dritte

Als durchlaufende Posten bezeichnet man im Wirtschaftsleben Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt bzw. verausgabt werden. Durchlaufende Posten zählen deshalb nicht zum Entgelt und sind netto weiter zu verrechnen. Zu den wichtigsten durchlaufenden Posten zählen bspw.:

- Orts- und Kurtaxen,
- Rezeptgebühren,
- Begutachtungsplaketten gem. § 57a KFG,
- von Rechtsanwälten oder Notaren weiterverrechnete Gerichtsgebühren
- oder Auslagen eines Spediteurs (z. B. Zölle oder die Einfuhrumsatzsteuer).

### ACHTUNG: IM EIGENEN NAMEN = KEIN DURCHLAUFENDER POSTEN!

Sofern Kosten, welche mit der Leistungserbringung zusammenhängen, im eigenen Namen an den Kunden weiterverrechnet werden, handelt es sich um keine durchlaufenden Posten. Solche Beträge unterliegen deshalb der Umsatzsteuer unabhängig davon, ob in der ursprüng-

lichen Eingangsrechnung eine Vorsteuer ausgewiesen war. Dies gibt bspw. für:

- Portospesen,
- Reisekosten (Kilometergeld, Diäten)
- oder Telefongebühren.

In Bezug auf die Weiterverrechnung von Beträgen, die keine durchlaufenden Posten darstellen, ist zu beachten, dass eine Nebenleistung immer das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt. Nebenleistungen werden oftmals getätigt, um eine Hauptleistung zu erbringen (z. B. Porto oder Verpackung).

Unser Beispiel zeigt auf, dass auch die Portokosten dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterliegen und nicht netto bzw. mit dem höheren USt-Satz von 20 % weiterverrechnet werden dürfen.

### UNSER TIPP

Sofern eine Nebenleistung weiterverrechnet wird, müssen Sie immer darauf achten, dass der Steuersatz der Hauptleistung hierfür angewendet wird. Außer es handelt sich um durchlaufende Posten: Diese sind immer netto weiterzuerrechnen.

**Beispiel:** Verkauf und Lieferung von Süßigkeiten (ermäßigter Steuersatz von 10 %)

	FALSCH	RICHTIG
Verkaufspreis Süßigkeiten netto	EUR 100,-	EUR 100,-
+ Porto	EUR 5,-	EUR 5,-
ZWISCHENSUMME	EUR 105,-	EUR 105,-
+ 10 % Umsatzsteuer	* EUR 10,-	EUR 10,50
GESAMTSUMME	EUR 115,-	EUR 115,50

\* Fälschlicherweise wurde hier die 10 % USt nur vom Verkaufspreis berechnet!



GSTÖTTNER  
RATZINGER  
STELLNBERGER | STEUERBERATUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

WWW.GRS.AT

#### DISCLAIMER

Sämtliche Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich daher v. a. bei komplexen und rechtlich heikeln Fragestellungen mit uns in Verbindung. Wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten.